



STATUTEN (Stand 2017)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen:

"Schweizerischer Französisch-Widder-Kaninchen-Klub"

nachfolgend CH-FW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Der Klub ist Mitglied von Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz.

Er anerkennt deren Statuten und Reglemente und kann Mitglied weiterer Organisationen werden.

Artikel 2

Der parteipolitisch und konfessionell neutrale Klub hat folgenden Zweck:

- er fördert die Zucht des Französisch-Widder-Kaninchens
- er fördert die Kameradschaft
- er kann Eingaben von Rechtsvorkehren zur Erreichung des Vereinszweckes beschliessen.

Artikel 3

Zielerreichung durch:

- Definition und Ausrichtung der Zuchtziele gemäss offiziellem Standard unter Berücksichtigung eines sinnvollen Tierschutzes
- Organisation und Förderung von Ausstellungen
- Aus- und Weiterbildung
- Zuchttieraustausch
- Förderung und Unterstützung von Jugend- und Neumitgliedern
- Pflege der Kameradschaft
- Öffentlichkeitsarbeit.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder

- Aktivmitglieder regionaler Gruppen sind zugleich Aktivmitglieder des CH-FW.

Jugendmitglieder

- Jugendliche regionaler Gruppen von 7 bis 18 Jahren sind zugleich Aktivmitglieder des CH-FW.

Veteranen

- Aktivmitglieder im CH-FW werden nach 25 Jahren Mitgliedschaft zu Veteranen ernannt.

Ehrenmitglieder

- Personen, welche sich um den CH-FW besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Jugendmitglieder, CH-FW-Veteranen, CH-FW-Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Klubvorstandes sind beitragsfrei.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 5

Eintritt

- Der Eintritt im CH-FW erfolgt mit der Aufnahme in der regionalen Gruppe.

Austritt

- Der Austritt im CH-FW erfolgt mit dem Austritt aus der regionalen Gruppe.

Ausschluss

- Ausschluss ist Sache der regionalen Gruppe.

Mutationen werden von der regionalen Gruppe laufend dem CH-FW gemeldet.

IV. Rechte und Pflichten

Artikel 6

- a) Die Gruppen erstellen eigene Statuten. Diese dürfen den Statuten des CH-FW nicht widersprechen;
- b) Jugend-, Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung je eine Stimme.
- c) Sämtliche Bezeichnungen dieser Statuten gelten für beide Geschlechter.
- d) Richtlinien der Generalversammlung, des Vorstandes und die Ausstellungsreglemente sind für die Mitglieder verbindlich. Widerhandlungen, wie z. B. unberechtigtes Decken an Ausstellungen, hat Sanktionen durch den Vorstand des CH-FW zur Folge. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Artikel 7

Für Unfälle, welche Teilnehmern an den durch den CH-FW organisierten Veranstaltungen zustossen, kann der CH-FW nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Klubanmeldung anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.

V Organisation

Artikel 8

Die Organe des CH-FW sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 9

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt: Die Generalversammlung soll mit der Schweizerischen Klubschau durchgeführt werden. Spätester Termin ist Ende März .

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Generalversammlung beschliesst endgültig über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dieselben nicht durch die vorliegenden Statuten der Kompetenz des Vorstandes übertragen sind.

Sie behandeln insbesondere folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Berichte des Präsidenten
6. Finanzen a) Jahresrechnung & Budget
 b) Mitgliederbeitrag
7. Wahlen a) des Präsidenten
 b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 c) der Rechnungsrevisoren
8. Tätigkeitsprogramm
9. Anträge
10. Ehrungen und Ernennungen
11. Verschiedenes

Die Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzuladen (mit dem Ausstellungsprogramm der Ch-Ausstellung). Ausserordentliche Traktanden werden in der "Tierwelt" publiziert. Gäste können an der Generalversammlung beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind jeweils bis Ende September dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge werden im nächsten Vereinsjahr behandelt.

Jede statutengemäss eingeladene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener oder, auf Verlangen der Mehrheit, geheimer Abstimmung gefasst.

Artikel 10

- a) Der Vorstand ist die Exekutive des CH-FW und setzt sich aus 5-9 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt, sofern die Generalversammlung nicht anderes beschliesst, auf zwei Jahre.
- c) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandssitzungen sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens **10** Tage vorher.
- d) Der Vorstand besorgt die gesamte Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- e) Über ausserordentliche einmalige Ausgaben in der Höhe von gesamthaft 1/3 der Mitgliederbeiträge des Vorjahres entscheidet der Vorstand selbständig.

Artikel 11

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet zu Händen der Generalversammlung den allgemeinen Jahresbericht in schriftlicher Form. Bei geheimer Abstimmung hat der Präsident Stimmrecht, bei offener Abstimmung das Recht des Stichentscheiders. Er führt mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit in allen Funktionen.
- c) Der Sekretär führt das Sekretariat und verfasst die Protokolle.
- d) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Rechnung auf Ende des Vereinsjahres abzuschliessen und der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Für das kommende Jahr legt er der Generalversammlung ein Budget vor.
- e) Der Obmann ist der Technische Verantwortliche vom Klub. Seine Aufgaben sind:
 - Organisation der Klubschau
 - Kurswesen
 - Standardfragen
 - Ansprechperson für Fachtechnische Kommission FTK
 - Ansprechperson zur Gruppe auf deren Antrag.
- f) Für die Rechnungsrevision wird eine Gruppe gewählt. Diese bestimmt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren um die Rechnung zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- g) Es steht dem Vorstand frei, einzelnen Vorstands- oder Vereinsmitgliedern besondere Aufgaben zu übertragen.

VI Finanzen

Artikel 12

Die Ausgaben des CH-FW werden bestritten aus:

- Die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge (max. CHF 50.--.)
- Zinsen
- übrigen Einnahmen.

Für die Verbindlichkeit des CH-FW haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag der Gruppen (Stand März) ist bis zum 1. August des laufenden Kalenderjahres an den CH-FW zu überweisen.

Die vom Vorstand ernannten Delegierten haben Anspruch auf eine, durch den Vorstand festgelegte, Entschädigung.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 13

- a) Offizielles Publikationsorgan ist die "Tierwelt"
- b) Die Auflösung des CH-FW kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem solchen Begehren zustimmen. Wird an einer Generalversammlung die Auflösung des CH-FW beschlossen, so ist das gesamte Vermögen bei Rassekaninchen Schweiz zu hinterlegen.
- c) Für jedes verstorbene Hauptklub-Ehrenmitglied übernimmt die CH-FW-Kasse einen Drittel des durch die Gruppe gestellten Kranzes.

VIII. Gültigkeit

Artikel 14

Vorliegende Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des CH-FW vom 14. Dezember 2002 in Kraft. Zusammen mit den Statuten von Kleintiere Schweiz und Rassekaninchen Schweiz sind sie für jedes Vereinsmitglied verbindlich. Damit sind die Statuten vom 4. August 1996 ausser Kraft gesetzt.

Basel, 14. Dezember 2002

Der Präsident:



Dietrich Nufer

Der Sekretär:



Rudolf Schneeberger